

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1930
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,
Fraktion der CDU,
Landtags-Drucksache 5/4934

**- Zweite Nachfrage zur Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten
der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009 – Teil
1 -**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1930 vom 14. März 2012:

Nachfrage zur Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009. In der Kleinen Anfrage 1857 (Drucksache 5/4777) hat die Landesregierung die aufgeführten Fragen leider erneut nur unzureichend beantwortet. Es besteht daher weiterhin Informationsbedarf über die Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009.

In der Antwort auf die Kleinen Anfrage 1857 (Drucksache 5/4777) teilt die Landesregierung mit, dass nach den „hier vorliegenden Erkenntnissen“ der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt, zu Zeiten der SED-Diktatur, die Anklage, in der es zu einer Verurteilung führenden Hauptverhandlung wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) kam, in drei Verfahren vertrat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Erkenntnissen/Quellen bezieht die Landesregierung die Informationen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur?
2. Sind die der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse /Quellen über die Arbeit und Biographie des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur vollständig?
3. Wenn Frage 2 mit nein beantwortet wurde, welche Informationen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED Diktatur liegen der Landesregierung nicht vor?
4. Mit welchen weiteren Quellen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur könnte die Landesregierung für eine vollständige und lückenlose Aufklärung des Wirkens des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur sorgen?
5. In wie vielen Verfahren führte der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage, in der das Gericht dieser nicht folgte und es somit zu keiner Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) für die Bürger kam?

6. Welches Strafmaß beantragte der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur bei den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam?
7. Ist das Gericht dem Strafmaß des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, bei den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam, gefolgt?
8. Wenn Frage 7 mit nein beantwortet wurde, wie hoch war das Strafmaß in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam?
9. Wie sah der gesetzliche Rahmen (Bandbreite des Strafmaßes) bei einem Verstoß gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) aus, in dem der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur sein Strafmaß, in den drei von der Landesregierung aufgeführten Verfahren, beantragen konnte?
10. Welchen rechtlichen Beistand hatten die Angeklagten in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage führte und es zu einer Verurteilung kam?
11. Wie alt waren die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung?
12. Welches Geschlecht hatten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden?
13. Welchen Bildungsgrad/Beruf hatten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden?
14. Konnten die Bürger, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, nach Ableistung ihrer Strafe, ihren alten Beruf/gewählte Ausbildung fortsetzen?
15. Konnten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, gegen das Strafmaß Rechtsmittel einlegen?
16. Wenn Frage 11 mit ja beantwortet wurde, hat einer der in den Verfahren des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, verurteilten Bürger, gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt?
17. Mussten die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anlage führte, nach Urteilsverkündung unter staatlichen Repressionen leiden?

18. Hat der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur staatsanwaltschaftliche Vorermittlungen gegen die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, geführt?
19. Haben die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anlage führte, Anspruch auf Entschädigung? Wenn ja, wie sieht diese aus?
20. Wie sah die strafrechtliche Rehabilitierung im Jahre 1991 eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten konkret aus, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde?
21. Welcher Richter entschied im Jahre 1991 über die strafrechtliche Rehabilitierung eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde? Kann die Landesregierung ausschließen, dass dieser Richter mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet hatte?
22. Auf welche Weise wurde eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten 1995 im Land Brandenburg entschädigt, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde?
23. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die beiden anderen Verurteilten, die durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurden, auf die Möglichkeit einer Entschädigung bzw. die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Rehabilitierungsantrages hinzuweisen?
24. Welche Entschädigungen nach dem Häftlingshilfegesetz würden den beiden anderen Verurteilten, die durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurden, rechtlich zustehen? (bitte eine detaillierte Antwort)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung tritt erneut der – bereits durch den Umfang der neuerlichen Fragen und ihren erkennbar weitergehenden Inhalt widerlegten – Auffassung des Fragestellers entgegen, dass die in den Kleinen Anfragen 1783 und 1857 gestellten Fragen nicht vollständig beantwortet worden seien.

Im Übrigen gibt die zur persönlichen Herabsetzung geeignete Fassung der Fragen der Landesregierung Anlass zu folgender Feststellung: Der Justizminister hat im

Namen des Landes Brandenburg einen Beamten des Landes Brandenburg befördert, der mehr als zwanzig Jahre seine Dienstpflichten für eine dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtete Strafrechtspflege in einer Weise wahrgenommen hat, die ihn nach dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Bestenauslese für ein Beförderungsamt qualifizierten.

Frage 1:

Aus welchen Erkenntnissen/Quellen bezieht die Landesregierung die Informationen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur?

zu Frage 1:

Die Erkenntnisse wurden zum einen aus dem aus Anlass der Bewerbung des Staatsanwalts angelegten Übernahmevergange gewonnen. In diesem Übernahmevergange sind neben dem Fragebogen zum Personalfragebogen unter anderem die Rummelsburg-Auskunft und das von dem Arbeitsstab Staatsanwaltsberufungsausschuss vorbereitete Votum des damaligen Ministers der Justiz enthalten. Zum anderen beruhen die Erkenntnisse auf der diesem Vorgang beigefügten Urteilssammlung des Kreisgerichts, in dessen Bezirk der Staatsanwalt zu DDR-Zeiten tätig war. Diese Erkenntnisse bildeten die Grundlage für die durch den Staatsanwaltsberufungsausschuss getroffene Entscheidung.

Frage 2:

Sind die der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse /Quellen über die Arbeit und Biographie des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur vollständig?

zu Frage 2:

Es wurde bei der Beantwortung der in den Kleinen Anfragen 1783 und 1857 gestellten Fragen auf die Unterlagen zurückgegriffen, die Grundlage der Übernahmevergange des Staatsanwaltsberufungsausschusses waren.

Frage 3:

Wenn Frage 2 mit nein beantwortet wurde, welche Informationen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED Diktatur liegen der Landesregierung nicht vor?

Zu Frage 3:

Siehe die Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Mit welchen weiteren Quellen über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur könnte die Landesregierung für eine vollständige und lückenlose Aufklärung des Wirkens des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur sorgen?

Zu Frage 4:

Dies wäre allenfalls durch inhaltliche Auswertung sämtlicher, im Beschäftigungszeitraum im Bezirk der betreffenden Staatsanwaltschaft bearbeiteter Vorgänge möglich.

Frage 5:

In wie vielen Verfahren führte der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage, in der das Gericht dieser nicht folgte und es somit zu keiner Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) für die Bürger kam?

zu Frage 5:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Welches Strafmaß beantragte der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur bei den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam?

zu Frage 6:

In einem Fall beantragte der Staatsanwalt, den Angeklagten wegen mehrfachen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts, Hehlerei und Beihilfe zum Diebstahl zum Nachteil persönlichen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten zu verurteilen. In einem anderen Fall beantragte der Staatsanwalt, den Angeklagten wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten zu verurteilen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens, in dem der Angeklagte wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde, sind Erkenntnisse hierzu nicht aktenkundig.

Frage 7:

Ist das Gericht dem Strafmaß des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, bei den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam, gefolgt?

zu Frage 7:

In den in der Antwort zu Frage 6 genannten beiden Fällen entsprach der Antrag des Staatsanwalts dem Strafausspruch im Urteil.

Frage 8:

Wenn Frage 7 mit nein beantwortet wurde, wie hoch war das Strafmaß in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in der es zu einer Verurteilung der Angeklagten kam?

zu Frage 8:

Siehe die Antworten zu Fragen 6 und 7.

Frage 9:

Wie sah der gesetzliche Rahmen (Bandbreite des Strafmaßes) bei einem Verstoß gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) aus, in dem der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur sein Strafmaß, in den drei von der Landesregierung aufgeführten Verfahren, beantragen konnte?

zu Frage 9:

Die Erfüllung des Tatbestands des ungesetzlichen Grenzübertritts nach § 213 Abs. 1 StGB-DDR war mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bedroht. Vorbereitung und Versuch waren nach Absatz 3 strafbar. In schweren Fällen, die in Absatz 2 aufgeführt waren, betrug der Strafrahmen Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Frage 10:

Welchen rechtlichen Beistand hatten die Angeklagten in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage führte und es zu einer Verurteilung kam?

zu Frage 10:

In zwei Fällen waren die Angeklagten durch einen Rechtsanwalt als Verteidiger vertreten, in dem weiteren Verfahren war dem Angeklagten ein Jugendbeistand zur Seite gestellt.

Frage 11:

Wie alt waren die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung?

zu Frage 11:

Die Angeklagten waren zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung 17 Jahre bzw. 21 Jahre alt. Das genaue Alter des weiteren Angeklagten zum Zeitpunkt der Verurteilung geht aus dem vorliegenden Urteilsauszug nicht hervor. Allerdings ist angesichts der darin gewählten Bezeichnung „jugendlicher Angeklagter“ davon auszugehen, dass dieser minderjährig war.

Frage 12:

Welches Geschlecht hatten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden?

zu Frage 12:

Es handelte sich jeweils um männliche Angeklagte.

Frage 13:

Welchen Bildungsgrad/Beruf hatten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden?

zu Frage 13:

Zwei der Angeklagten waren Lehrlinge, der dritte Angeklagte Gas- und Wasserinstallateur.

Frage 14:

Konnten die Bürger, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar

Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, nach Ableistung ihrer Strafe, ihren alten Beruf/gewählte Ausbildung fortsetzen?

zu Frage 14:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 15:

Konnten die Angeklagten, die in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur verurteilt wurden, gegen das Strafmaß Rechtsmittel einlegen?

zu Frage 15:

Den Angeklagten stand nach § 283 Abs. 1 der zu den in den Verurteilungszeiträumen geltenden Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - gegen Urteile der Kreisgerichte oder gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte (vgl. § 287 StPO-DDR) das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung konnte gegen den Schuld- und Strafausspruch unbeschränkt eingelegt oder auf den Strafausspruch beschränkt werden (vgl. § 293 StPO-DDR).

Frage 16:

Wenn Frage 11 mit ja beantwortet wurde, hat einer der in den Verfahren des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, verurteilten Bürger, gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt?

zu Frage 16:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage die Antwort zu Frage 15 betrifft. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass ein Verurteilter hinsichtlich des ihn betreffenden Urteils Rechtsmittelverzicht erklärt hat. Ein anderer Verurteilter legte gegen das Urteil Berufung ein, die als offensichtlich unbegründet verworfen wurde. Hinsichtlich des weiteren Verurteilten liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 17:

Mussten die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage führte, nach Urteilsverkündung unter staatlichen Repressionen leiden?

zu Frage 17:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 18:

Hat der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur staatsanwaltschaftliche Vorermittlungen gegen die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, geführt?

zu Frage 18:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 19:

Haben die Familienangehörigen der in den drei Verfahren wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilten Bürger, in denen der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur die Anklage führte, Anspruch auf Entschädigung? Wenn ja, wie sieht diese aus?

zu Frage 19:

Die Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz- StrRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202). Grundsätzlich kann ein Antrag auf Rehabilitierung gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 StrRehaG nur von dem in seinen Rechten unmittelbar Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter oder gemäß § 7 Abs.1 Nr. 2 StrRehaG nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie, seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Entscheidung Betroffenen haben, gestellt werden. Entschädigungen sind nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG in Form von Kapitalentschädigungen, besonderen Zuwendungen für Haftopfer und Unterstützungsleistungen möglich. Anspruchsberechtigter ist dabei grundsätzlich der Betroffene. Regelungen, die Angehörige zum Bezug von Leistungen berechtigen, sieht das Gesetz nur für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG vor, sofern der Berechtigte verstorben ist (vgl. § 18 Abs. 3 StrRehaG). Weitergehende Ansprüche sieht das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz für Angehörige nicht vor.

Frage 20:

Wie sah die strafrechtliche Rehabilitierung im Jahre 1991 eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten konkret aus, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde?

zu Frage 20:

Der I. Senat für Rehabilitierungsverfahren des Bezirksgerichts Cottbus hat mit seinem Beschluss aus dem Jahre 1991 das den in der Kleinen Anfrage 1857 zu Frage 3 genannten Verurteilten betreffende Urteil, in dem dieser zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden war, aufgehoben und den Betroffenen (strafrechtlich) rehabilitiert.

Frage 21:

Welcher Richter entschied im Jahre 1991 über die strafrechtliche Rehabilitierung eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde? Kann die Landesregierung ausschließen, dass dieser Richter mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet hatte?

zu Frage 21:

Die im I. Senat für Rehabilitierungsverfahren des Bezirksgerichts Cottbus an der genannten Entscheidung beteiligten Richter waren nach den hier vorliegenden Erkenntnissen aus den westlichen Bundesländern in das Land Brandenburg abgeordnet.

Frage 22:

Auf welche Weise wurde eines der drei von der Landesregierung aufgeführten Verurteilten 1995 im Land Brandenburg entschädigt, der durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurde?

zu Frage 22:

Dem gemäß der Antwort zu Frage 20 strafrechtlich rehabilitierten Betroffenen sind auf seinen Entschädigungsantrag die notwendigen Auslagen in dem früheren Strafverfahren, konkret die Rechtsanwaltskosten in Höhe von 570,84 Mark, im Verhältnis 2:1 erstattet worden; der weitergehende Antrag auf Erstattung der haftbedingten Auslagen seiner Eltern wurde zurückgewiesen. Darüber hinaus ist der Entschädigungsantrag an die zuständige Stelle in Nordrhein-Westfalen übersandt worden, weil der Betroffene dort einen Antrag

nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz gestellt hatte und ihm eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erteilt worden war.

Frage 23:

Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die beiden anderen Verurteilten, die durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurden, auf die Möglichkeit einer Entschädigung bzw. die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Rehabilitierungsantrages hinzuweisen?

zu Frage 23:

Die Opfer wurden seit dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes am 4. November 1992 regelmäßig über die Medien auf die Möglichkeiten einer Antragstellung aufmerksam gemacht. Bei Änderungen des Gesetzes ist jeweils über Pressemitteilungen und andere Medien die Fristverlängerung zur Antragstellung (aktuell bis zum 31. Dezember 2019) mitgeteilt worden. Auch ist in der Vergangenheit vor Ablauf der jeweiligen Frist gesondert durch Veröffentlichung in den Medien zur Antragstellung aufgerufen worden. Die Landesregierung (www.brandenburg.de) hält in ihrem „Serviceportal“ unter dem Link „Opferrente/Opferpension“ Informationen zur strafrechtlichen Rehabilitierung in Form von Antragsformularen, Hinweisblättern und Erklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bereit. Ergänzend ist anzumerken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) unter anderem bei der Beantragung der strafrechtlichen Rehabilitierung von politischer Verfolgung oder rechtsstaatswidrig willkürlichen Handlungen des SED-Regimes beratend und unterstützend für den einzelnen Bürger tätig sind (www.aufarbeitung.brandenburg.de-Link: „Bürgerberatung“).

Frage 24:

Welche Entschädigungen nach dem Häftlingshilfegesetz würden den beiden anderen Verurteilten, die durch die Anklage des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, wegen Verstoßes gegen § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt), geschädigt wurden, rechtlich zustehen? (bitte eine detaillierte Antwort)

zu Frage 24:

Nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) können Deutsche, die in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost) wegen ungesetzlichen Grenzübertritts verurteilt und infolgedessen in Gewahrsam genommen worden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sofern sie die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsleistungen erfüllen (Beschädigtenversorgung nach § 4 HHG). Die Versorgung umfasst unter anderem Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung, monatliche Rentenleistungen in Abhängigkeit vom Grad der gesundheitlichen Schädigung, Leistungen zum Ausgleich der beruflichen und sonstigen wirtschaftlichen Folgen der gesundheitlichen Schädigung sowie besondere Hilfen im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts. Entsprechende Leistungen können auch Hinterbliebene erhalten, wenn die oder der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist (Hinterbliebenenversorgung nach § 5 HHG). Darüber hinaus haben ehemalige politische Haftopfer mit einer gültigen Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG (sog. Häftlingshilfebescheinigung) Anspruch auf die sozialen Ausgleichsleistungen nach den §§ 17 bis 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Zur Linderung einer Notlage können sie außerdem von der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ Unterstützungsleistungen erhalten (§ 18 HHG), auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.